



Stern für Lombok
Schweiz

Statuten
vom 24. Januar 2015



I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1

1. Stern für Lombok (SfL-CH) Schweiz ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Liestal.
2. Der Verein bezweckt die Unterstützung der Institution Stern für Lombok in Lombok, Indonesien.
3. Die Mitglieder mit Wohnsitz in der Schweiz arbeiten unentgeltlich.
4. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

1. Der Verein setzt sich aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern, sowie Gönnern zusammen.
2. Sämtliche Bezeichnungen von Personen und Funktionen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie auch auf das männliche Geschlecht.

Art. 3

1. Aktivmitglieder sind diejenigen Mitglieder, die weder als Gönner noch als Frei- oder Ehrenmitglied dem Verein angehören.
2. Freimitglied wird auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung verliehen für langjährige bewährte Aktivmitgliedschaft oder für ausserordentliche Verdienste am Verein. Sie kann auch an Nichtmitglieder verliehen werden.
3. Ehrenmitglied wird auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes von der Mitgliederversammlung verliehen für ausserordentliche Verdienste am Verein.
4. Die Kategorie der Gönner umfasst diejenigen Mitglieder, die sich dem Verein verbunden fühlen, aber nicht als Mitglied aufgenommen werden möchten.

Die Frei- und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und von der Beitragspflicht befreit.

Art. 4

1. Wer dem Verein beitreten will, hat dem Vorstand ein schriftliches Gesuch einzureichen.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein unter Vorbehalt der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
3. Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten zu befolgen und die vorgesehenen Beiträge innert 30 Tagen, nach Rechnungsstellung, zu bezahlen.



Art. 5

1. Mitglieder können durch schriftliche Erklärung per Ende des Vereinsjahres aus dem Verein austreten. 2. Finanzielle Verpflichtungen bleiben auch nach dem Austritt für das laufende Vereinsjahr geschuldet.

Art. 6

Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder auf andere Art und Weise gegen die Interessen des Vereins verstossen, können durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschlussentscheid des Vorstands kann das betroffene Mitglied innert 10 Tagen beim Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Rekurs einlegen. Finanzielle Verpflichtungen werden durch den Ausschluss nicht hinfällig.

III. Organisation

Art. 7

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren
- d. die Spezialkommissionen

Art. 9

1. Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins und hat die folgenden Aufgaben:

- a. Sie übt die Aufsicht über die anderen Organe aus.
- b. Sie genehmigt die Jahresrechnung und setzt das Jahresbudget fest.
- c. Sie genehmigt das Protokoll der vorangegangenen Mitgliederversammlung.
- d. Sie setzt die Mitgliederbeiträge fest.
- e. Sie genehmigt das Beitragsreglement.
- f. Sie wählt den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie die Rechnungsrevisoren.
- g. Sie beschliesst über die Decharge Erteilung.
- h. Sie entscheidet über die Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern.
- i. Sie entscheidet über den Rekurs eines ausgeschlossenen Mitglieds.
- j. Sie kann den Vorstand oder die Revisoren ohne Angabe von Gründen abberufen.
- k. Sie entscheidet über Statutenrevisionen.



- l. Sie genehmigt die Reglemente des Vereins.
 - m. Sie entscheidet über die Auflösung des Vereins sowie über die Verwendung des Reinvermögens nach Abschluss der Auflösung zu ausschliesslich gemeinnützigem Zweck.
 - n. Die Mitgliederversammlung wird protokolliert und vom Protokollführer und vom Präsidenten unterzeichnet.
2. Jede gemäss Statuten einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wobei nur über die in der Einladung angekündigten Verhandlungsgegenstände verbindlich abgestimmt werden kann.
3. Mitglieder Frei- und Ehrenmitglieder haben an der Mitgliederversammlung dasselbe Stimmrecht.
4. Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Sollte er verhindert sein, so übernimmt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.

Art. 10. 1.

Wenn es die Statuten nicht anders bestimmen, werden die Vereinsbeschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

2. Die folgenden Vereinsbeschlüsse sind mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen:
- a. Änderung des Zwecks des Vereins
 - b. Abberufung der übrigen Organe
 - c. Auflösung oder Fusion des Vereins
3. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, es sei denn, ein Mitglied beantrage geheime Abstimmung oder Wahl.

Art. 11

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einladung durch den Vorstand alljährlich im ersten Vierteljahr des Folgejahres statt.
2. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels aller stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss allen Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zugestellt werden.

Art. 12

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und drei bis sechs weiteren Mitgliedern des Vereins.
2. Der Vorstand konstituiert sich selbst.



3. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
4. Die Amtsperiode beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
5. Fällt während des Vereinsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung ernennen.
6. Für ihre Tätigkeit beziehen die Vorstandsmitglieder keine Vergütung.
7. Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen.
8. Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigungen.
9. Nebst den anderen dem Vorstand in diesen Statuten zugewiesenen Aufgaben hat dieser die folgenden Befugnisse:
 - a. Er regelt die Unterschriftsberechtigungen;
 - b. Er besorgt die ordentliche Verwaltung;
 - c. er bereitet die zu behandelnden Geschäfte der Mitgliederversammlung vor;
 - d. er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus;
 - e. er erlässt Reglemente unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
 - f. Der Vorstand ist zudem für alle Angelegenheiten zuständig, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
 - g. Die Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder zweier anderer Vorstandsmitglieder statt. Diese können auch auf elektronischem Weg erfolgen. (E- Mail, Konferenzgesprächen, ...)
 - h. Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen, diese sind vertraulich. Sollte er verhindert sein, so übernimmt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstands den Vorsitz.
 - i. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
 - j. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der teilnehmenden Vorstandsmitglieder gefasst.
 - k. Er kann Kommissionen einsetzen.

Art. 13

1. Die beiden Rechnungsrevisoren werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Amtsperiode beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
3. Sie haben die Rechnung samt Belegen zu prüfen und der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht und Antrag zu erstatten.

Art. 14

1. Eine Spezialkommission besteht aus einem Mitglied des Vorstandes als Präsidenten und weiteren Mitgliedern, die weder dem Vorstand noch dem Verein angehören müssen.
2. Sie wird vom Vorstand bestimmt.



3. Die Spezialkommission organisiert und regelt den Betrieb selbst.

IV. Finanzen

Art. 15

Die finanziellen Mittel zur Verfolgung des Vereinszwecks werden beschafft durch:

- a) jährliche Mitgliederbeiträge gemäss Beitragsreglement.
- b) Allfällige Zusatzbeiträge gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung.
- c) Einnahmen aus Veranstaltungen.
- d) Spenden.

1. Die Mitgliederbeiträge für die einzelnen Kategorien werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 16

Für nicht budgetierte Anschaffungen verfügt der Vorstand über maximal CHF 500.- pro Vereinsjahr.

Art. 17

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit werden.

Art. 18

Aus der Annahme von Spenden dürfen dem Verein keine Auflagen entstehen, die dem Vereinszweck widersprechen.

V. Reglemente

Art. 19

Der Vorstand führt ein Verzeichnis aller Reglemente. Die Reglemente können durch die Mitglieder des Vereins jederzeit eingesehen werden.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 20

Der Verein kann nur an einer ausserordentlichen Generalversammlung aufgelöst werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten der Auflösung zustimmen. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder nach Art.11.3. einberufen werden.



Bei Auflösung des Vereins fällt, nach Erledigung aller Verbindlichkeiten, das verbleibende Vereinsguthaben an eine oder mehrere schweizerische gemeinnützige Stiftungen.

VII Schlussbestimmungen

1. Diese Statuten treten sofort nach der Genehmigung durch die Generalversammlung am 24. Januar 2015 in Kraft.

Liestal, den 24. Januar 2015 Stern für Lombok - CH

Der Präsident

Der Kassier

Willi Leu

Hanspeter Eicher